

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich (Kabinettsbefassung: 29.07.2026)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffene sind junge Menschen bis 27 Jahre mit akademischem Abschluss oder die kurz vor diesem stehen, eine wissenschaftliche oder künstlerische Karriere anstreben und den Beginn einer Promotion in Betracht ziehen. Von ihnen sind insbesondere junge Menschen bis 27 Jahre betroffen, welche die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger übernehmen. Spezifisch betroffen sind zudem junge Menschen bis 27 Jahre, die als studentische Hilfskraft tätig sind.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Es soll eine regelmäßige Minstdauer von drei Jahren für die Befristung von Arbeitsverträgen festgelegt werden, die mit Personen geschlossen werden, welche in der Qualifizierungsphase vor der Promotion stehen und ihren ersten Arbeitsvertrag als wissenschaftliches oder künstlerisches Personal mit einer Einrichtung des Bildungswesens abschließen (§ 2 Abs. 1 S. 4 Alt. 1 WissZeitVG). Dies kann künftigen jungen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern mehr Planungssicherheit aufgrund der verlässlicheren Vertragslaufzeit verschaffen.
- Promovierende benötigen im Durchschnitt 5,1 Jahre für die Fertigstellung ihrer Dissertation. Der Druck, die Promotion innerhalb der regelmäßigen Mindestvertragslaufzeiten von drei Jahren abzuschließen, kann für zukünftige Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler weiterhin bestehen bleiben, obschon laut dem Gesetz bei Vertragsschluss genau zu prüfen ist, ob das angestrebte Qualifikationsziel in der vorgesehenen Zeit erreichbar ist. Die insgesamt zulässige Befristungsdauer soll sich pauschal um zwei Jahre verlängern, wenn die Betreuung oder Pflege naher Angehöriger übernommen wurde (§ 2 Abs. 1 S. 5 Nr. 3 WissZeitVG). Dadurch können wissenschaftliche Tätigkeiten mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben besser zu vereinbaren sein und mögliche Unterbrechungen der wissenschaftlichen Laufbahn vermieden werden.
- Für studentische Hilfskräfte soll die Höchstdauer für befristete Arbeitsverträge zur Erbringung studentischer Hilfstätigkeiten insgesamt acht Jahre betragen (§ 6 S. 1 WissZeitVG). Dadurch könnten Studierenden auch bei Überschreiten der Regelstudienzeit ihre Nebentätigkeit als studentische Hilfskraft fortführen.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/befristungsrecht-im-wissenschaftsbereich>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.